

**Zulassungsordnung
für alle Studiengänge der
ISM International School of Management
(gültig ab Sommersemester 2026)**

vom 01. März 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 hat die ISM International School of Management die folgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt

Abschnitt 1	3
Allgemeines	3
§ 1 Entscheidung über die Zulassung	3
§ 2 Zulassungszahl und Zulassungstermin	3
§ 3 Zuteilung von Studienplätzen	3
§ 4 Chancengleichheit, Härtefälle und Nachteilsausgleich	4
Abschnitt 2	5
Grundvoraussetzungen der Zulassung	5
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium	5
§ 6 Zugang für beruflich qualifizierte Bewerber*innen zum Bachelor-Studium	5
§ 7 Zugang für im Ausland qualifizierte Bewerber*innen zum Bachelor-Studium	6
§ 8 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium	7
§ 9 Einzureichende Bewerbungsunterlagen	11
§ 10 Sprachkenntnisse und deren Nachweise	12
Abschnitt 3	14
Auswahlverfahren	14
§ 11 Einzelinterview	14
§ 12 Fach- und studiengangsspezifisches Assessments	15
§ 13 Empfehlungen zur Unterstützung des Studienerfolgs	16
§ 14 Ablehnung von Bewerber*innen sowie Wiederholung des Auswahlverfahrens	16
Abschnitt 4	18
Schlussbestimmungen	18
§ 15 Kosten	18
§ 16 Dokumentation und Datenschutz	18
§ 17 Inkrafttreten	18

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über das Vorliegen der formalen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben der Zulassungs- und Prüfungsordnungen sowie etwaiger Richtlinien entscheidet das Admission Office bzw. die Studienberatung.
- (2) Über die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 5, 6 und 7 entscheidet der*die Dekan*in oder die Studiengangsleitung oder deren Standortvertretungen auf Grundlage einer Empfehlung des Admission Office bzw. der Studienberatung.
- (3) ¹Der*die Dekan*in bzw. Studiengangsleitung oder deren Standortvertretungen entscheidet gemäß den Regelungen in §§ 5, 6 und 7 über die Zulassung von Bewerber*innen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 5, 6 und 7 nicht in vollem Umfang erfüllen. ²Die inhaltliche Durchführung von Aufnahmetests zur Feststellung bereits vorhandener, jedoch bislang nicht formal nachgewiesener Kompetenzen obliegt dem*der Dekan*in bzw. Studiengangsleitung oder deren Standortvertretungen. ³Die organisatorische Durchführung obliegt dem Admission Office bzw. der Studienberatung.

§ 2 Zulassungszahl und Zulassungstermin

¹Das Präsidium der ISM legt die Anzahl an Studienplätzen für die einzelnen Standorte und Präsenzstudiengänge für das jeweilige Semester anhand der verfügbaren Ressourcen im Rahmen der Semesterplanung fest. ²Die Anzahl wird mit Beginn der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. ³Fernstudiengänge bleiben von den Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt.

§ 3 Zuteilung von Studienplätzen

- (1) ¹Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt standortbezogen und getrennt nach Auswahlverfahren. ²Die Zulassung zum Studium erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen gemäß § 2.
- (2) Bewerber*innen, die nicht abgelehnt wurden, erhalten eine Studienzulassung für die ISM, in der Regel für das Semester oder den nächstmöglichen Studienstart, für das das jeweilige Auswahlverfahren durchgeführt wurde.
- (3) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, jedoch aufgrund fehlender Ressourcen keinen Studienplatz erhalten können, sind hierüber vorab in geeigneter Form,

insbesondere im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zu informieren und können auf alternative Studienangebote hingewiesen werden.

- (4) ¹Die Studienzulassung ist für die ISM gültig und in der Regel für das dem Auswahlverfahren folgende Semester sowie das darauffolgende Semester bei Präsenzstudiengängen bzw. für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten bei Fernstudiengängen in Anspruch zu nehmen. ²Soll die Studienaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist dies von dem Bewerber*innen frühzeitig in geeigneter Form dem Admission Office bzw. der Studienberatung mitzuteilen.
- (5) ¹Bewerber*innen haben bis zu einem von der ISM festgesetzten Termin nach Erhalt der Studienzulassung eine Rückmeldung über die Annahme des Studienplatzes abzugeben. ²Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, erlischt der Anspruch auf den angebotenen Studienplatz.
- (6) ¹Wird eine ausgesprochene Studienzulassung nicht in Anspruch genommen, kann der freiwerdende Studienplatz im Rahmen des Auswahlverfahrens an eine*n andere*n geeignete*n Bewerber*in vergeben werden.

§ 4 Chancengleichheit, Härtefälle und Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zur Sicherstellung der Chancengleichheit werden für Bewerber*innen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX vorab fünf Prozent der Studienplätze eines Studiengangs vorbehalten. ²Anerkannte Härtefälle werden vorrangig berücksichtigt. ³Soweit ein Härtefall zugleich eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX betrifft, erfolgt eine Anrechnung auf die Quote nach Satz 1. ⁴Härtefälle, die aufgrund einer bereits ausgeschöpften Härtefallquote eines Studiengangs nicht berücksichtigt werden konnten, sollen darüber hinaus für den betreffenden Studiengang zugelassen werden, sofern die zusätzliche Härtefallzulassung die Gesamtzahl der Härtefallplätze aller Studiengänge an der ISM nicht übersteigt. ⁵Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder eines Härtefalls kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (2) Bewerber*innen mit Behinderungen sollen bei gleicher Qualifikation im Auswahlverfahren der ISM bevorzugt zugelassen werden.
- (3) ¹Macht ein*e Bewerber*in glaubhaft, dass er*sie aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen in besonderer Weise benachteiligt wird, gewährt die ISM geeignete Nachteilsausgleiche. ²Sollte die Person nicht in der Lage sein, in der vorgesehenen Form am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich (gemäß Prüfungsordnung §1) analog anzuwenden bzw. andere geeignete Formen zu wählen. ³Können die für eine Zulassung notwendigen oder förderlichen Qualifikationen nicht in der allgemein geforderten Form erbracht werden, ist ein Nachweis der geforderten Qualifikation in anderer geeigneter Form zu gestatten.

Abschnitt 2

Grundvoraussetzungen der Zulassung

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium

- (1) Für die Aufnahme des Bachelor-Studiums müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
 2. für deutschsprachige Präsenzstudiengänge ein Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 und Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 gemäß § 10,
 3. für deutschsprachige Fernstudiengänge ein Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10,
 4. für englischsprachige Studiengänge Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10 und
 5. die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß §§ 11 und 12.
- (2) ¹Liegen die Nachweise über bereits erfüllte Zugangsvoraussetzungen bei Einschreibung noch nicht im Original vor, kann eine vorläufige Zulassung erfolgen. ²Die fehlenden Nachweise sind bis spätestens sechs Monate nach Einschreibung vorzulegen und der ISM spätestens zehn Arbeitstage nach Ausstellung einzureichen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Einschreibung. ⁴Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nicht bescheinigt.

§ 6 Zugang für beruflich qualifizierte Bewerber*innen zum Bachelor-Studium

- (1) Der Zugang zum Bachelor-Studium kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 auch aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß § 49 Abs. 4 HG NRW gewährt werden.
- (2) Zugangsberechtigt ist, wer gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes absolviert hat:
1. eine berufliche Aufstiegsfortbildung oder

2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und danach eine berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren, die der Berufsausbildung und dem angestrebten Studium fachlich entspricht oder
 3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und danach mindestens drei Jahre in einem der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war sowie eine Zugangsprüfung.
- (3) ¹Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person über die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ²Sie besteht in der Regel aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. ³Die Prüfung kann in physischer oder virtueller Präsenz durchgeführt werden.
- (4) ¹Die Zugangsprüfung wird von mindestens einer prüfungsberechtigten Person der ISM oder von einer prüfungsberechtigten Person unter Hinzuziehung einer beisitzenden Person abgenommen. ²Der Antrag ist beim Admission Office bzw. der Studienberatung zu stellen.
- (5) ¹Die in der Zugangsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 „Bewertung von Prüfungsleistungen“ der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung bewertet. ²Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
- (6) ¹Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang und die Durchschnittsnote enthält. ²Über eine nicht bestandene Zugangsprüfung wird ein Bescheid erteilt. ³Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist einmal möglich.
- (7) Die näheren Regelungen zur Durchführung der Zugangsprüfung sowie zu einzureichenden Nachweisen sind in der jeweils gültigen „Richtlinie zum Zugang für beruflich qualifizierte Bewerber*innen der ISM“ festgelegt.

§ 7 Zugang für im Ausland qualifizierte Bewerber*innen zum Bachelor-Studium

- (1) Zugang zum Bachelor-Studium haben auch Personen, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und zusätzlich die Zugangsprüfung der ISM erfolgreich bestanden haben.
- (2) ¹Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person, über die für das Studium eines Studiengangs erforderliche fachliche Eignung und methodischen Fähigkeiten verfügt. ²Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung. ³Die Prüfung kann in physischer oder virtueller Präsenz durchgeführt werden.
- (3) ¹Die in der Zugangsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 „Bewertung von Prüfungsleistungen“ der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung bewertet. ²Die

Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

- (4) Zusätzlich sind die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zu erfüllen.
- (5) Die näheren Regelungen zur Durchführung der Zugangsprüfung sind in der jeweils gültigen „Richtlinie zum Zugang für im Ausland qualifizierte Bewerber*innen“ der ISM festgelegt.

§ 8 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium

- (1) Zum Studium in einem Masterstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Punkten kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten nachweist.
- (2) Zum Studium in einem Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten nachweist.
- (3) Zum Studium in einem Masterstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten nachweist.
- (4) ¹Ausnahmsweise können auch Bewerber*innen zugelassen werden, die mit dem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss weniger als die erforderlichen 210 bzw. 240 ECTS-Punkte erworben haben. ²In diesen Ausnahmefällen sind zusätzlich zu den unter § 8 genannten Nachweisen, untenstehende Nachweise zu erbringen. ³In den genannten Fällen können bis maximal 60 ECTS-Punkte erworben werden durch:
 - 1. Die erfolgreiche Absolvierung eines Vorbereitungssemesters an der ISM im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
 - 2. ¹Die erfolgreiche Absolvierung von Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM; diese sind in der Regel bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen und es erfolgt eine vorläufige Zulassung (bedingte Zulassung) zum Studium. ²Bei Nichtbestehen kann das Studium nicht fortgesetzt werden und die eventuell bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden nicht bescheinigt.
 - 3. Den Nachweis zusätzlicher hochschulischer Leistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten (bspw. Module, Zertifikats- und/oder Weiterbildungskurse).
 - 4. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen (bspw. qualifizierte einschlägige Berufserfahrung, Weiterbildungen und/oder besondere ehrenamtliche Engagements).
- (5) Zum Studium in einem deutschsprachigen Masterstudiengang sind Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10 nachzuweisen.

- (6) In allen Masterstudiengängen – mit Ausnahme des Masterstudiengangs Taxation LL.M. – sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10 nachzuweisen.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß §§ 11 und 12.
- (8) ¹Für die Zulassung zu wirtschaftswissenschaftlichen oder fachverwandten Masterstudiengängen sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen. ²Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung¹ bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. ³Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁴Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (9) Für die Zulassung zum Masterstudiengang International Business (M.Sc.) sind abweichend von Abs. 8 keine wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnisse nachzuweisen.
- (10) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Intelligence & Data Science (M.Sc.) sind abweichend von Abs. 8 Kenntnisse im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen, insbesondere in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder fachlich vergleichbaren Bereichen. ²Davon oder ergänzend hierzu müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in quantitativen Fächern erbracht worden sein, insbesondere in Mathematik, Statistik, Informatik, Marktforschung, Ökonometrie oder fachlich vergleichbaren Bereichen. ³Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. ³Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁴Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (11) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Luxury, Fashion & Sales Management (M.A) sind abweichend von Abs. 8 Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den Fachgebieten Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspsychologie und/oder Medien- und Kommunikationswissenschaften nachzuweisen. ²Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung ersetzt werden. ³Als fachspezifisch gelten insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Marketing, Verkauf, Handel, Einkauf oder Logistik. ⁴Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁵Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (12) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Strategic Marketing Management (M.A.) sind abweichend von Abs. 8 Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den Fachgebieten Wirtschaftswissenschaften oder aus wirtschaftsbezogenen Themen der Kommunikations- oder Medienwissenschaften, der Sozialwissenschaften oder der Psychologie

¹Als qualifizierte Berufserfahrung sind Tätigkeiten anzurechnen, die z.B. in leitender Funktion oder einer Stabstelle, im Projektteam oder im internationalen Kontext sowie mit branchenübergreifenden Erfahrungen ausgeübt wurden.

nachzuweisen. ²Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. ³Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁴Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.

- (13) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang International Logistics & Supply Chain Management (M.Sc.) sind abweichend von Abs. 8 Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den Fachgebieten Wirtschaftswissenschaften, Logistik/Transportwesen, (Wirtschafts-)Informatik und/oder (Wirtschafts-)Ingenieurwesens nachzuweisen. ²Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. ³Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁴Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (14) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie (M.Sc.) ist abweichend von Abs. 8 ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium in einem (wirtschafts-)psychologischen Studiengang nachzuweisen. ²Davon müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten in psychologischen Fachgebieten inklusive den Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie und mindestens 5 ECTS-Punkte in Arbeits- & Organisationspsychologie nachgewiesen werden. ³Zusätzlich müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in quantitativ-methodischen Fächern (z. B. empirischer Sozialforschung, Statistik) nachgewiesen werden. ⁴Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁵Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (15) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychology & Management (M.Sc.) sind abweichend von Abs. 8 Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen bzw. psychologienahen (z. B. Wirtschaftspsychologie, Kommunikationswissenschaften) Fachgebieten nachzuweisen. ²Davon müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in quantitativen oder quantitativ-methodischen Fächern (z. B. empirischer Sozial- oder Marktforschung, Statistik, Wirtschaftsmathematik, Entscheidungsrechnung, wissenschaftlichen Methoden oder Ökonometrie) erbracht worden sein. ³Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. ⁴Als fachspezifisch gelten insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Marketing, Marktforschung, Personalwesen, Consulting oder Coaching. ⁵Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁶Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (16) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Taxation (LL.M.) in Kooperation mit der IFU-Akademie GmbH sind abweichend von Abs. 8 Kenntnisse im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Fachgebiet Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften nachzuweisen. ²Fehlende fachspezifische

ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. ³Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁴Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.

- (17) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang General Management (MBA) im Umfang von 60 ECTS-Punkten ist abweichend von Abs. 8 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums im Umfang von 240 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Für die Zulassung zum Masterstudiengang General Management (MBA) im Umfang von 90 ECTS-Punkten ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten nachzuweisen. ³Darüber hinaus ist eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachzuweisen. ⁴Gemäß § 7 Abs. 4 können auch Bewerber*innen zugelassen werden, deren Bachelor-Studium einen Umfang von weniger als 240 bzw. 210 ECTS-Punkten aufweist. ⁵Fehlende ECTS-Punkte können durch den Nachweis einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung ersetzt werden. ⁶Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Kursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. ⁷Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.
- (18) ¹Für die Anrechnung von fehlenden fachspezifischen ECTS-Punkten über einschlägige qualifizierte Berufserfahrung werden die nachgewiesenen Arbeitszeiten zugrunde gelegt. ²Dabei ist eine Arbeitswoche mit höchstens 40 Arbeitsstunden und ein Arbeitsjahr mit höchstens 45 Arbeitswochen anzusetzen. ³Die anrechenbaren Arbeitsstunden werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet und in ECTS-Punkte umgerechnet, wobei ein ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht. ⁴Zur Anrechnung von Vorkenntnissen im Umfang von beispielsweise 30 ECTS-Punkten ist demnach in der Regel der Nachweis einer einjährigen qualifizierten Berufserfahrung in Vollzeit in einem fach- oder berufsspezifischen Tätigkeitsbereich erforderlich. ⁵Wurde die Berufstätigkeit in Teilzeit ausgeübt, erhöht sich der nachzuweisende zeitliche Umfang entsprechend. ⁶Über die Anrechnung der Berufserfahrung entscheidet die ISM nach Prüfung der eingereichten Nachweise. ⁷Die Entscheidung wird dem*der Bewerber*in mitgeteilt; im Falle einer Nichtanrechnung ist diese in geeigneter Form zu begründen.
- (19) ¹Liegt der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bei Einschreibung noch nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung gemäß § 49 Abs. 6 HG NRW erfolgen, sofern die Eignung insbesondere anhand der bisherigen Prüfungsleistungen festgestellt wurde und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung zu erbringen und der ISM spätestens zehn Arbeitstage nach Ausstellung des Abschlussnachweises vorzulegen. ³Für die Teilnahme an Double-Degree-Programmen ist der Nachweis spätestens drei Monate nach Semesterbeginn einzureichen. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Einschreibung. ⁵Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nicht bescheinigt.

§ 9 Einzureichende Bewerbungsunterlagen

(1) Bachelor-Studiengänge

Für die Bewerbung um einen Bachelor-Studiengang sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Online-Bewerbungsformular,
2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder einer von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung²; liegt das Zeugnis noch nicht vor, kann vorläufig eine Kopie des letzten Zwischenzeugnisses eingereicht werden,
3. ggf. Nachweise gemäß § 6 für beruflich qualifizierte Bewerber*innen,
4. ggf. Nachweise über bereits erworbene hochschulische und außerhochschulische Kenntnisse,
5. ggf. Nachweise über die erforderliche berufspraktische Tätigkeit / Ausbildung,
6. für deutschsprachige Präsenzstudiengänge ein Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 und Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 gemäß § 10,
7. für deutschsprachige Fernstudiengänge ein Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10,
8. für englischsprachige Studiengänge ein Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10,
9. ggf. Nachweise über Behinderungen und Härtefälle gemäß § 4.

(2) Master-Studiengänge

Für die Bewerbung um einen Master-Studiengang sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Online-Bewerbungsformular,
2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder einer von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung³,
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss⁴ gemäß § 7; liegt das Zeugnis noch nicht vor, kann vorläufig eine Kopie des aktuellen Transcript of Records eingereicht werden,

² Sollte eine Übersetzung der Zeugnisse in Deutsch oder Englisch erforderlich sein, muss der Übersetzer anhand eines Bestätigungsvermerks darlegen, dass die Übersetzung auf Grundlage des Originaldokuments erfolgt ist.

³ Sollte eine Übersetzung der Zeugnisse in Deutsch oder Englisch erforderlich sein, muss der Übersetzer anhand eines Bestätigungsvermerks darlegen, dass die Übersetzung auf Grundlage des Originaldokuments erfolgt ist.

⁴ Sollte eine Übersetzung der Zeugnisse in Deutsch oder Englisch erforderlich sein, muss der Übersetzer anhand eines Bestätigungsvermerks darlegen, dass die Übersetzung auf Grundlage des Originaldokuments erfolgt ist.

4. ggf. weitere Nachweise über bereits erworbene hochschulische und außerhochschulische Kenntnisse,
 5. ggf. Nachweise über die erforderliche berufspraktische Tätigkeit / Berufserfahrung, sofern diese gemäß § 7 erforderlich ist,
 6. für deutschsprachige Studiengänge ein Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10,
 7. für alle Studiengänge – mit Ausnahme des Masterstudiengangs Taxation LL.M. – ein Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß § 10,
 8. ggf. Nachweise über Behinderungen und Härtefälle gemäß § 4.
- (3) ¹Bewerber*innen von anderen Hochschulen oder gleichwertigen Institutionen, die ihr Studium an der ISM fortsetzen möchten, können sich Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen lassen. ²Die hierfür erforderlichen Nachweise sind mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. ³Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet nach Maßgabe des § 8 der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 10 Sprachkenntnisse und deren Nachweise

- (1) Die Einstufung der Sprachkenntnisse richtet sich nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- (2) Der Nachweis von Deutschkenntnissen auf mindestens dem Niveau B2 (GER) kann insbesondere erbracht werden durch:
 1. eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit Deutsch als offizieller Amtssprache erworben wurde und bei der Deutsch die Unterrichtssprache war,
 2. einen deutschsprachigen Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit Deutsch als offizieller Amtssprache erworben wurde und/oder bei dem Deutsch die Unterrichtssprache war,
 3. ein Sprachzertifikat eines zertifizierten Anbieters auf mindestens dem Niveau B2 (GER), sofern das Zertifikat nicht älter als zwei Jahre ist.
- (3) Der Nachweis von Englischkenntnissen auf mindestens dem Niveau B1 (GER) kann insbesondere erbracht werden durch:
 1. ¹Deutsche Schulzeugnisse (mittlerer Schulabschluss), durch die die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird. ²Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. ³In beiden genannten Fällen muss die Abschlussnote oder ggf. die

Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.

2. ein Sprachzertifikat eines zertifizierten Anbieters auf mindestens dem Niveau B1 (GER), sofern das Zertifikat nicht älter als zwei Jahre ist.
- (4) Der Nachweis von Englischkenntnissen auf mindestens dem Niveau B2 (GER) kann insbesondere erbracht werden durch:
1. ¹Deutsche Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. ²Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
 2. einen Schulabschluss in einem englischsprachigen Schulsystem,
 3. einen Hochschulabschluss im Fach Anglistik,
 4. einen englischsprachigen Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit Englisch als offizieller Amtssprache erworben wurde und/oder bei dem Englisch die Unterrichtssprache war,
 5. den Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten (Module mit der Modulsprache Englisch auf B2-Niveau) in einem Hochschulstudiengang,
 6. ein Sprachzertifikat eines zertifizierten Anbieters auf mindestens dem Niveau B2 (GER), sofern das Zertifikat nicht älter als zwei Jahre ist.

Abschnitt 3

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens für ein Studium an der ISM. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren.

Ziel des Auswahlverfahrens ist die Auswahl derjenigen Bewerber*innen, die aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Eignung sowie ihrer fachlichen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie das Studium an der ISM erfolgreich absolvieren können.

Das Auswahlverfahren wird nach einheitlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien durchgeführt.

Das Auswahlverfahren besteht aus einem verpflichtenden Einzelinterview gemäß § 11 sowie – sofern für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienmodell vorgesehen – aus fach- und studiengangsspezifischen Assessments gemäß § 12.

§ 11 Einzelinterview

- (1) ¹Ziel des Einzelinterviews ist es, die Studienmotivation sowie die sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Bewerber*innen für den angestrebten Studiengang zu beurteilen. ²Dabei soll festgestellt werden, ob die Bewerber*innen den Anforderungen eines Studiums an der ISM gewachsen sind und ob der gewählte Studiengang sowie das jeweilige Studiengangsmodell ihren fachlichen, persönlichen und beruflichen Voraussetzungen und Zielen entsprechen.
- (2) ¹Das Einzelinterview wird in der Form eines strukturierten Bewerbungsgesprächs durchgeführt. ²Grundlage ist ein einheitlicher, strukturierter Fragen- und Bewertungsbogen mit festgelegten Bewertungskriterien.
- (3) Wesentliche Inhalte des Einzelinterviews sind insbesondere der bisherige persönliche und akademische Werdegang, die beruflichen und persönlichen Zielsetzungen, die Einschätzung der Leistungs- und Lernmotivation sowie sozialer und kommunikativer Kompetenzen.
- (4) ¹Das Einzelinterview ist verpflichtender Bestandteil des Auswahlverfahrens. ²Sofern keine fach- oder studiengangsspezifischen Assessments gemäß § 12 durchgeführt werden, erfolgt die Auswahlentscheidung ausschließlich auf Grundlage der Ergebnisse des Einzelinterviews. ³Das Einzelinterview wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium ist das Bestehen des Einzelinterviews.
- (5) Die Ergebnisse des Einzelinterviews bilden gemeinsam mit den Ergebnissen etwaiger fach- und studiengangsspezifischer Assessments die Grundlage für die Zulassungsentscheidung gemäß § 1.

- (6) ¹Die Einzelinterviews werden von qualifizierten Mitarbeitenden der ISM, in der Regel aus der Studienberatung, durchgeführt. ²Die mit der Durchführung betrauten Personen sind für diese Aufgabe entsprechend geschult.
- (7) ¹Im Masterstudiengang Taxation (LL.M.) wird das Einzelinterview abweichend von Abs. 6 von qualifizierten Mitarbeitenden des Kooperationspartners IFU – Institut für Unternehmensführung durchgeführt. ²Die mit der Durchführung betrauten Personen sind für diese Aufgabe entsprechend geschult.
- (8) ¹Das Einzelinterview kann im Rahmen desselben Auswahlverfahrens nicht wiederholt werden. ²Ein nicht bestandenenes Einzelinterview schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren für den jeweiligen Studiengang und das jeweilige Studienmodell aus. ³Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung in einem späteren Zulassungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Fach- und studiengangsspezifisches Assessments

- (1) ¹Zur Feststellung der fachlichen Eignung und Studierfähigkeit können im Rahmen des Auswahlverfahrens fach- und studiengangsspezifische Assessments durchgeführt werden. ²Sind fach- und studiengangsspezifische Assessments vorgesehen, ist dies in den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß §§ 5 und 7 ausgewiesen.
- (2) ¹Die inhaltliche Ausgestaltung der fach- und studiengangsspezifischen Assessments erfolgt studiengangsbezogen. ²Sie kann insbesondere schriftliche, mündliche oder digitale Prüfungsformate, strukturierte Auswahlgespräche, Eignungs- oder Kenntnistests, Arbeitsproben oder vergleichbare Verfahren umfassen. ³Dabei werden die Besonderheiten der jeweiligen Studiengänge und Studienmodelle berücksichtigt.
- (3) ¹Sofern die fach- und studiengangsspezifischen Assessments verpflichtender Bestandteil des Auswahlverfahrens sind, werden diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium ist das Bestehen der jeweiligen fach- oder studiengangsspezifischen Assessments.
- (4) ¹Die Durchführung und Bewertung der fach- und studiengangsspezifischen Assessments erfolgt durch fachlich qualifiziertes akademisches Personal der ISM oder von der ISM beauftragten Personen. ²Die Ergebnisse werden dokumentiert und bilden gemeinsam mit dem Einzelinterview gemäß § 10 die Grundlage für die Zulassungsentscheidung gemäß § 1.
- (5) ¹Fach- und studiengangsspezifische Assessments können, sofern sie verpflichtender Bestandteil des Auswahlverfahrens sind, bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist innerhalb des jeweils laufenden Auswahlverfahrens durchzuführen. ³Ein Anspruch auf eine weitere Wiederholung besteht nicht. ⁴Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung in einem späteren Zulassungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Empfehlungen zur Unterstützung des Studienerfolgs

- (1) Im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren können Bewerber*innen Empfehlungen ausgesprochen werden, die der Studienzulassung beigelegt werden.
- (2) Die Empfehlungen dienen der Unterstützung eines erfolgreichen Studienverlaufs und können insbesondere Hinweise zur Auffrischung oder Vertiefung fachlicher Kenntnisse sowie zur Teilnahme an Informations-, Beratungs- oder Unterstützungsangeboten der ISM oder externer Anbieter enthalten.
- (3) Empfehlungen begründen keine Zulassungsvoraussetzungen, sind nicht verpflichtend und haben keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Zulassung zum Studium oder den Bestand einer erteilten Studienzulassung.
- (4) Das Aussprechen von Empfehlungen erfolgt auf Grundlage der im Zulassungsverfahren vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse aus dem Auswahlverfahren, bestehend aus den Einzelinterviews gemäß § 10 und gegebenenfalls den fach- und studiengangsspezifischen Assessments gemäß § 11.

§ 14 Ablehnung von Bewerber*innen sowie Wiederholung des Auswahlverfahrens

- (1) ¹Die Bewertung der Bewerber*innen erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens gemäß §§ 10 und 11. ²Eine Ablehnung ist insbesondere dann auszusprechen, wenn
 1. das Einzelinterview gemäß § 10 nicht bestanden wurde,
 2. ein verpflichtendes fach- oder studiengangsspezifisches Assessment gemäß § 11 nicht bestanden wurde,
 3. im Rahmen der Prüfung durch das Admission Office festgestellt wird, dass formale, rechtliche oder hochschulrechtliche Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 4. auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens insgesamt zu erwarten ist, dass die Person den Anforderungen des angestrebten Studiengangs fachlich, persönlich oder studienorganisatorisch nicht gerecht werden kann.
- (2) ¹Über die endgültige Ablehnung einer Bewerbung entscheidet das Präsidium der ISM auf Grundlage der dokumentierten Ergebnisse und Bewertungen des Auswahlverfahrens gemäß §§ 10 und 11 sowie der vorliegenden Unterlagen. ²Eine eigenständige Neubewertung der im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen findet nicht statt.

- (3) ¹Abgelehnte Bewerber*innen sind über die ablehnende Entscheidung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens in geeigneter Form zu informieren.
²Das Präsidium kann hierfür geeignete Stellen, insbesondere das Admission Office bzw. die Studienberatung, mit der Kommunikation der Entscheidung beauftragen.
- (4) ¹Ablehnende Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen. ²Dabei ist darzulegen, dass die Bewerber*innen im Auswahlverfahren die erforderlichen Voraussetzungen in Bezug auf Studienmotivation, Studierfähigkeit, fachliche Eignung oder den Gesamteindruck nicht erfüllt hat und ein erfolgreicher Studienabschluss daher nicht hinreichend zu erwarten ist.
- (5) ¹Eine erneute Bewerbung in einem späteren Zulassungsverfahren ist zulässig. ²Die Regelungen zur Nichtwiederholbarkeit einzelner Bestandteile des Auswahlverfahrens innerhalb desselben Verfahrens gemäß §§ 10 und 11 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 15 Kosten

- (1) Die ISM kann für die Durchführung des Zulassungsverfahrens einen Kostenbeitrag erheben.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags sowie die Zahlungsmodalitäten sind den Bewerberinnen und Bewerbern vor Beginn des Zulassungsverfahrens in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 16 Dokumentation und Datenschutz

- (1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens und die maßgeblichen Ergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (2) Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens verarbeitet und gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, gespeichert und aufbewahrt.
- (3) Eine Verwendung der erhobenen Daten zu hochschulinternen Zwecken, insbesondere zu statistischen oder wissenschaftlichen Forschungszwecken, ist nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. April 2026 aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Februar 2026.

Dortmund, den 11.02.2026



Prof. Dr. Gerrit Lietz

Vizepräsident Lehre